**Landkreis Hildesheim**

**Amt für Kreisentwicklung und Infrastruktur**

**Marie-Wagenknecht-Straße 3**

**31134 Hildesheim**

E-Mail: beteiligungwind@landkreishildesheim.de

Stellungnahme zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Hildesheim

Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete:

VR-Wind-Nr. 24 (Bockenem-Ilde / Lamspringe-Evensen), VR-Wind-Nr. 25 (Harplage), VR-Wind-Nr. 26 (Nette-Werder), VR-Wind-Nr. 27 (Dillsgraben), VR-Wind-Nr. 28 (Bockenem-Bornum), VR-Wind-Nr. 29 (Volkersheim-Schlewecke), VR-Wind-Nr. 30 (Mahlum-Nord), VR-Wind-Nr. 32 (Neuhof)

**Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Brände in einem Maschinenhaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert.

Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenhaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht.

Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind:

• Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich.

• Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK-

 Material und dessen Gefahren.

• Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert.

• Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind

• sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde.

Kohlenstofffasern – auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet – sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten [Kohlenstoff](https://de.wikipedia.org/wiki/Kohlenstoff) umgewandelt werden.

Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv.

Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen – die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt – was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird.

Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.

Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.

Mit freundlichen Grüßen